

Q. K. 1475

Yb  
1035

Sempelhof  
zu Jorliz.



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT





Dresdnerische  
Gelehrte Anzeigen

auf das Jahr 1749.

XVII. Stück.



Von einem Tempelhofe, derer Tempelherren zu Görlitz  
in Oberlausitz.



§. 1.

Die zu Ende des siebenden Stückes in den dresdnerischen gelehrten Anzeigen angehangte erste Aufgabe; Ob die Tempelherren mehr, als den Tempelhof zu Dröbzig bey Zeitz in Obersachsen besessen haben? hat mir Gelegenheit gegeben, diesen Aufsatz zu entwerfen, und denselben allhier mitzutheilen. Es stellet derselbe zwar nicht einen Tempelhof in Sachsen vor, angesehen aller fleißigen Durchforschung der sächsischen Geschichtschreiber man keinen antreffen können; gleichwol aber betrifft einen solchen Ort, welcher in naher Verwandtschaft sowol wegen der Gränzen, als der Oberherrschaft mit dem Chursachsen steht. Dieser ist die bekannte Sechsstadt Görlitz in Oberlausitz, in deren Alterthümern man etnzige Spuren wahrnimmt, daß die Tempelherren sich bey ihr ehemals befunden haben.

§. 2.

Das Maggistrathum Oberlausitz hat nach Festsetzung der christlichen Religion in dem XIIIten und XIVten Jahrhundert unterschiedene Stiftungen erhalten, davon vorizo noch einige im Gange sind. Die Franciscaner haben den Anfang gemacht, und eine jede von denen Sechsstädten hat demselben Orden nach und

nach einen Platz eingeräumt. Die Cölestiner hat Kayser Carl IV. auf den Dybin angewiesen; Die Dominicaner besaßen eine Residenz in Görlitz, die sie aber ein halb Seculum vor der Reformation wieder aufgegeben. Der Cistercienserorden ist so glücklich gewesen, daß er nicht allein ein Kloster zu Seyfersdorf, so izo bey Ostritz stehet, St. Marienthal, und eines bey Camenz Marienstern genannt, erhalten, sondern dieselben befinden sich auch noch vorizo in guten Umständen: Gleichwie der Marien Magdalenen Orden in der Stadt Lauban sich aufhält. Nebst denen Religiosen haben sich auch ehemals Ritterorden in Oberlausitz eingestellt. Von denen Johannitern ist kein Zweifel, angesehen sie in Zittau ihre Commende oder Comtherey gehabt, welche endlich an die Stadt Zittau kaufswelse erblich geblieben, davon die zittauischen Annales und aus selben Carpzov in analect. umständliche Nachricht ertheilen.

§. 3.

An die Tempelherren hat bisher niemand gedacht, weniger sich jemand die Mühe gegeben, dieselben in Oberlausitz aufzusuchen. Die Ursachen sind leicht zu finden, weil, da dieser Orden bereits im XIV. Seculo aufgehört, und aus päpstlicher Gewalt



walt und Befehl ausgerottet worden, niemand selbigen gewürdiget, etwas von ihm zum Gedächtniß aufzuzeichnen. Jedoch benimmt solches der Wirklichkeit der Sache nichts. Denn da dieser Ritterorden vor mehr als 400. Jahren in aller Welt gänzlich eingegangen, so haben sich desselben Fußtapfen fast gänzlich verlohren. Ueberdieses, so ist es zu der Zeit, da der Tempelorden aufgehört, in der Oberlausitz noch nicht gewöhnlich gewesen, etwas merkwürdiges aufzuschreiben. Man hat daher, ausser denen von denen Landesherrn dem Lande und den Städten ertheilten Privilegien von der Zeit keine Nachrichten aufzuweisen. Die Acta publica und Gerichtsbücher fangen sich erst nach 1300. an: Annales Geschichts- und Jahrbücher aber haben allererst nach der Mitten des XV. Seculi ihren Anfang genommen. Daher was man von diesem Lande weiß, in Ansehung der vorhergehenden Zeiten, ist entweder aus anderer benachbarten Scribenten Aufsätzen, oder aus der Tradition der lieben Alten hergenommen. Und also ist es begreiflich, daß man von denen Tempelherren in Görlitz wenige, oder keine Kundschaft hat, und woher es komme, daß man derselben in folgenden Zeiten nicht gedacht, indem der Orden als eine abgeschafte, verhaßte u. verloschene Sache in keine Consideration und folglich in Vergessenheit gekommen. Hat man doch solchen Dingen, die bis zu und nach der Reformation gestanden, ja die auch noch isoh einen Einfluß in den Statum civilem und ecclesiasticum haben, dem Ursprung und Beschaffenheit nach, keine, oder wenige Kenntniß.

§. 4.

Den Beweis, daß sich in Görlitz der Tempelherren Orden befunden, führen wir

theils aus denen Annalibus, theils aus denen Libris resignationum curiæ Gorlicensis. Die erstern, deren wir uns bedienen, sind entweder zu Ausgang des XV. oder am Anfange des XVI. geschrieben: und heißt es in denen selbst: No. 1319. haben die Tempelherren aufgehört. Diese Erzählung scheint zwar undeutlich zu seyn, das macht, die in damaligen Zeiten beliebte Kürze. Man könnte daher einwenden, daß dieses überhaupt von dem Tempelorden, und nicht eben von den Tempelherren ins besondere zu Görlitz zu verstehen sey, eines theils, weil ja Görlitz nicht ausdrücklich benahmt wird, andern theils, weil es gewöhnlich ist, daß man die allgemeinen Begebenheiten in dergleichen Annales einschaltet, findet, die eben den Ort des Scribentens nichts besonders angehen. Allein darauf dienet zur Antwort, daß es andern, daß Görlitz in berührter Nachricht nicht nahmentlich angeführt ist, allein das Werk heißt doch Annales Gorlicenses. Hiernächst, so habe ich in diesen Annalibus keine andere allgemeine Nachrichten gefunden, als nur solche, an welchen die Oberlausitz Theil gehabt. Ins besondere aber deuten wir angeführte Nachricht auf Görlitz daher, weil die Ausrottung derer Tempelherren an andern Orten No. 1307. 1310. 1311. 1312. und 13. vorgegangen, und zu der Zeit die Verfolgungen allgemein gewesen: Das Jahr 1319. aber habe ich bey keinen Scribenten gefunden, die ich gelesen.

§. 5.

Der wichtigste Beweis vor die Tempelherren in Görlitz, welcher das aus obbesagten Annalibus angeführte, bestätiget, ist dasjenige, was sich in denen Libris Resignationum curiæ Gorlicensis, und zwar

zwar l. V. findet: welche auf dem Rath-  
hause in Görlich annoch in originali auf-  
behalten werden. Denn in selben findet  
man so viel Nachricht, daß man daraus  
gar leichte schlüssen kan, daß sich in Gör-  
lich ein Tempelhof gefunden haben muß.  
Die daselbst vorkommenden Worte sind  
nötzig allhier anzuführen, und lauten also:

Ad an. 1478. Peter Walbe in macht  
vnd nach empfehlung des Rathes hat vf-  
gegeben Gorg Fincken vnd Peter Lindenern  
iglichen eine Hofestat im Tempelgarten  
vßgesagt vnd abgerechnet. Fer. 3. p. Le-  
onhardi in Jupicio.

Idem in seiner macht vons Rots we-  
gen verleihet Michel Hüttich, Baltasar  
Bernern vnde Mattes Sturch iglichen ein  
Stücke im Tempelgarten hinter synen  
gelegten erblich.

Peter Walbe in macht vnd nach em-  
pfehlung des Rathes verleihet Gregor Pir-  
neren Zimmermanen, das huß im Tem-  
pel, die helffte inmaßen is von den herren  
des Rathes abgerechnet erblich.

Idem verleihet Michel Hartman eine  
Hoffstatt im Tempel Garten vßgesagt  
vnd abgerechnet erblich.

Idem verleihet Gorge Fritschen ein  
stück im Tempel Garten, hinter synem  
huße von den herren abgerechnet, erblich.  
Actum Feria 3. p. Clementis.

§. 6.

Sachen, die zum erstenmal aus der  
Zinsterniß ans Licht gebracht werden, wer-  
den zuweilen vor das nicht erkannt, was  
sie doch sind, und man sucht dagegen alle  
mögliche Einwendungen hervor. Das  
kan vielleicht auch unsern Tempelherren in  
Görlich wiederfahren, daß man sie vor-  
izo in den Geschichten nicht leiden will, wie  
sie ehimals im Lande nicht gelitten worden.

Gegen das angeführte Document möchten  
die Feinde der Tempelherren einwenden,  
es sey solches von einem Garten, der zu  
einem Tempel gehört, oder von der Wied-  
muth des Pastoris zu verstehen. Allein  
wie solches nur eingefallene Gedanken sind,  
die keine gegründete Ursache und Beweis  
haben, so können wir hingegen solche  
Vorgebungen als ungegründet beweisen.  
Denn auf das erste, als ob solche Grundstü-  
cke zu einem Tempel gehört? und daher  
den Nahmen erhalten? ist zu merken,  
daß man die Gotteshäuser in angeführten  
Libri resign. nicht ein einzimal Tempel,  
sondern allezeit, in die etliche hundert-  
mal, Kirchen genannt findet, und zwar  
niemals allein, sondern durchgehends zum  
Unterscheid der einen und andern Kirche,  
mit Benennung des Patroni und des Hei-  
ligen der Kirchen. Bleibet also diese Be-  
nennung allhier denen Tempelherren eigen.  
Noch weniger kan man das Eigenthum  
dieser Ordensritter, dem Parocho oder  
Pfarrer dieses Ortes zuschreiben, indem  
dessen Wiedmuth an der alten Parochial-  
oder Pfarrkirchen zu SS. Nicolai und Ca-  
tharina vor der Stadt, angelegen, und  
über den Berg gegen Abend hinaus  
gegangen, welche Gegend auch noch vor-  
izo der Pfarrberg genennt wird. Ueber-  
dieses geben uns die noch vorhandenen Do-  
cumente die Nachricht, daß die Pfarr-  
wiedmuth auf Vorstellung des Pastoris  
Martini Fabri und des Rathes zu Gör-  
lich allererst An. 1507. vermöge von Bi-  
schof Johann V. Dominica Elisabeth  
ertheilten Concesion in Gärte ausgefetzt,  
und selbtige mit gewissen Zinsen belegt wor-  
den, welche noch vorizo unter dem Nah-  
men der Pfarrzinsen gangbar sind. Sol-  
chemnach können obangeführte Grund-  
stücke

stücke niemanden anders, als denen Tempelherren zugestanden werden.

§. 7.

Sollen wir nun etwas von ihrem Anfange in Görlitz sagen, so müssen wir ganz kürzlich ihren Ursprung anführen. Als in dem XII. Seculo allenthalben her Leute nach Jerusalem zogen, fanden sich viele Räuber und Mörder, welche die Straßen unsicher machten. Diesen zu steuern, verbanden sich neun fromme und edle Personen, in der Absicht, die Reisenden zu begleiten und sie wider Gewalt zu beschützen. Sie eröffneten ihren Vorsatz dem Könige und Patriarchen zu Jerusalem, welche solchen vor genehm hielten. Der König Balduin II. gab ihnen auf eine Zeit in seinem Pallaste nahe bey dem Tempel Salomonis eine Wohnung ein, und der König und Patriarche reichten ihnen und denen ihrigen Speise und Trank, gleichwie auch andere sie mit Nahrung und Kleidung versahen. Von dem Orte ihrer Wohnung erhielten sie den Nahmen Templarii, milites templi, ingl. Fratres, ordo militiae templi, ordo templorum, im Teutschen aber Tempelritter, Tempelherren und Tempellehrer: welcher letzter Nahme besonders zu merken, weil die görlitzschen Annales sie also benennen. Andere Historici aber, als Seb. Francke in seiner Chronike Edit. 1531. fol. 470. sie gleichfalls Templarier im Teutschen heißen. Ganzer 10. Jahr ist die Zahl bey denen ersten neunem geblieben, nachgehends aber, als der Patriarch zu Jerusalem dem Pabste Honorio II. zu Rom diese Herren recommendirte, und Honorius dem Concilio zu Troyes in Frankreich befohl, die Beschaffenheit der Ritter zu untersuchen,

Bernhardus auch gewisse Ordensregeln aufsetzte, und endlich Honorius den Orden confirmirte, ist derselbe also in folgenden Zeiten gewachsen, daß die Glieder eine ganze Armee ausmachten, und in die 4000. Commenden oder Tempelhöfe hatten. Denn da der Ritter Frömmigkeit, Tapferkeit und gute Ausföhrung allenthalben bekannt wurde, begaben sich nicht allein viele in ihren Orden, sondern man nahm sie auch in allen Landen liebreich auf. Ueberdis erzeugten sich sowol Könige und Fürsten, als auch Privatpersonen gegen dieselben sehr freigebig, also daß sie in kurzem, Städte, Dörfer, Vorwerker, Gärten und Häuser, durch die ganze Christenheit erhielten, davon sie die Einkünfte zu Beschützung des heil. Landes dem Ordensmeister nach Jerusalem schickten. Wenden wir uns nun zu denen Tempelherren in Görlitz, und fragen nach deren Anfänge an diesem Orte, so kan man zwar kein gewis Jahr desselben setzen, jedoch aber doch sagen, daß sie unter der Regierung derer Marggrafen von Brandenburg, welche Oberlausitz An. 1231. bekommen, sich eingefunden. Denn diese Marggrafen waren sehr religiöse Herren, und haben allen möglichen Vorschub gethan, daß die in diesem Lande eingeföhrte christliche Religion möchte befestiget, erweitert und verherrlicht werden. Zu dem Ende sie nicht allein Anordnung und Vorschub gethan, daß an denen bewohnten Plätzen Kirchen erbauet, sondern auch Klöster gestiftet, und Ordensleute eingeföhret würden. Wie denn unter ihnen sowol, auf dem Lande die zwey Cistercienser, als auch fünf Franciscaner-Klöster in denen damaligen 5. Hauptstädten entstanden: Und da ist es aller Wahrscheinlichkeit gemäß, daß durch dieser Landesherren Güte die Tempelherren in Görlitz ihren Eingang gehalten. Es mag auch selbst die Stadt sich darum bemühet haben, weil man in damaligen Zeiten aus solchen Dingen sehr viel machte, auch die Städte darinnen einander vorzukommen trachteten. Wie denn in diesem Zeitlaufe die Collegialkirche von 12. Canonicis zu Budisün gestiftet, u. die Johanner in Zittau sich niedergelassen, da denn Görlitz in so ansehnlichen Stücken nicht zurücke bleiben wollen.

§. 8.

Der Schluß folgt künfftig.



Dresdnische  
**Gelehrte Anzeigen**

auf das Jahr 1749.

XVIII. Stück.

Fortsetzung der Nachricht von einem Tempelhofe &c.

§. 8.

**N**achdem der Orden mit gewissen Regeln versehen, und vom Pabste confirmirt worden, so kam es mit demselben darauf an: Sie thaten die odentl. drey Religionsgelübde, u. über diese noch die vierdte dem Patriarchen zu Jerusalem, nemlich, die in das gelobte Land reisenden Pilgrimme zu beschützen. Anfänglich erstreckte sich solcher Schug nur in der Stadt Jerusalem, fernerhin aber an allen Orten des heiligen Landes. Die Ritter trugen weiße Mäntel mit rothem Creuz, und unter selben ein schwarz Kleid. Den weißen Mantel verordnete ihnen Pabst Honorins zu tragen, zum Zeichen ihrer stets sich zu befeisigenden Unschuld. Das rothe Creuz aber gab ihnen Pabst Eugenius, sie der Willigkeit zu erinnern, sich den Feinden des Creuzes Christi zu widersetzen, und um des Creuzes willen, das Leben darzugeben. Im Felde führten sie eine halb schwarze und weiße Fahne: Die erste Farbe sollte andeuten ihren Haß und Ernst gegen die Feinde: Die weiße aber, die Aufrichtigkeit und Güte gegen die Christen. Im Wappen hatten sie zwey Keuter auf einem Pferde, weil sie anfänglich in Armuth sich befunden, und zwey Ritter die Gemeinschaft eines Pferdes hatten. Vermöge ihres Voti dorsten sie nicht beyra-

then: und weil sie in den Orden aufgenommen wurden, wurden sie unter anderen nachdrücklich zur Eintracht ermahnet. Man findet ihre Ordensregeln bey keinem Geschichtschreiber beyammen. Die Centuriatores Magdeb. Cent. XII. p. 393. haben aus dem Jacobo de Vitriaco und Paranesi Bernhardi ad milites templi einige angeführet. Ausserdem legen ihnen die Scribenten das Lob einer guten Aufführung, so in Frömmigkeit, Frengelbigkeit und Tapferkeit bestanden, bey. Ein mehrers, als andere Historici überhaupt von dem Tempelorden erzehlen, können wir insbesondere von unsern Templarern in Görlitz nicht sagen.

§. 9.

Da wir angezeigt, wie der Tempelherren vornehmste Berrichtung gewesen, die Pilgrimme, welche die heiligen Derter in Morgenland besuchten, daselbst wider die Feinde zu beschützen, so müssen wir anzeigen, was derer Ordensglieder Thun gewesen, so sich in andern Ländern befunden. Hatte der Orden an einem Orte einen festen Sitz erhalten, so wurden ein oder etliche Ritter dahin gesezet. Was sie nun von Grund und Boden hatten, das hieß der Tempelhof. Und daher finden wir in denen §. 5. von Görlitz angeführten Do-

S

17



cumenten, die Benennung des Tempelgartens, bey welchem sich Hofstädte gefunden, nicht allein zur Wohnung vor die Ritter, sondern auch zur Bestellung der Wirthschaft. Es muß dieser Tempelhof einen ziemlichen Umfang gehabt haben, weil doch nach Maßzebung der Resignationen No. 1478. vier Hofstädte und vier Gärten ausgesetzt worden, ohne das Haus, so bereits gestanden. Auf diesem, gleichwie auf andern dem Orden zustehenden Grundstücken trieben sie Wirthschaft, und von derselben Einkommen gaben sie dem Patriarchen zu Jerusalem nach Proportion ihres Einkommens gewisse Decimen. Weil sich auch die Ritter im gelobten Lande gegen die Pilgrime über alle Maßen sehr freundlich und dienstfertig erwiesen, so haben letztere, wenn sie wieder glücklich in ihre Heimath gekommen, denen bey ihnen sich befindenden Rittern, die ihnen im gelobten Lande erwiesene Wohlthat mit vielen und großen Geschenken wieder vergolten. Diese übermachten sie alsdenn dem Ordensmeister nach Jerusalem zur Beschüzung des heiligen Landes.

S. 10.

Wie aber alle Dinge mit der Zeit ihre erste und gute Gestalt verliethren, also hat es gleiche Bewandniß mit den Tempelherren. Man hat denenselben ganz erschreckliche Dinge beygelegt, welche allhier anzuführen der Platz nicht leidet. Es haben aber viele Scribenten diesen Orden entschuldiget, und gewiesen, daß man ihnen die meisten Verbrechen angebichtet: und kan man davon Spanheimii Hist. Eccl. Tom. I. opp. Lugd. 1701. p. 1778. nachschlagen, wie auch Christ. Thomasi diss. de Templariorum equitum

ordine sublato, H. 1705. Dem sey nun wie ihm wolle, so kam es doch endlich dahin, daß der ganze Orden ausgerottet wurde. Die Höfen dieser Welt waren denen Ordensgliedern wegen ihres Reichthums und Macht nicht günstig, daher sie dieselben sehr neideten und hasseten. Unter solchen war der vornehmste Philipp. Pulcher, König in Frankreich, welcher auch das meiste zur gänzlichen Vertilgung des Ordens beygetragen. Die Scribenten erzehlen es einstimmig auf folgende Art. Der Ordensmeister habe Montescalconem, Priorn zu Tholose und Noffam einen Florentiner wegen begangener Excesse gefangen setzen lassen. Diese, damit sie sowol zur Freyheit gelangten, als sich rächen möchten, erboten sich, sie wollten dem Könige Philippo, das, was die Tempelherren glaubten, und wie sie lebten, offenbaren. Der König, dem dieses Anerbitten angenehm war, ließ sie vor sich, und nachdem er ganz greuliche Dinge von ihnen, von dem Orden gehöret, setzte er sie in die Freyheit. und warf hingegen andere ins Gefängniß. Diese und welche er sonst habhaft werden konnte, ließ er ganz entseßlich martern, daß sie das, was die zwey vorgegeben, eingestehen mußten. Der König überschrieb solches dem Pabste Clementi V. und bath, daß er ein Definitiv gebe, wie die Tempelherren zu strafen, und der Orden ganz auszurotten sey? Es schrieb der Pabst also ein Concilium zu Wien in Frankreich aus. Darauf steng man die Tempelherren, und marterte sie. Einige leugneten alle Anschuldigungen, einige aber bejaheten sie aus der Strenge der Marter. Es wollten einige auf dem Concilio, daß man mit diesen Herren ordentlich verführe, und

und sie nicht unverhört verdamme: Allein des Pabsts Anhang verharrte auf der Ausrottung. Endlich ist den 12. Apr. 1313. der Sentenz von Clemente V. und denen Patribus wider die Tempelherren gesprochen worden. Wir müssen davon etliche Stück, zu unserm Zweck anführen: Templariorum ordo extinguitur: nullus ad eum in posterum recipitor: nullus ejus veste induitor. Convicti gravissimorum Templarii criminum pro ratione puniantor, sed confessis sponte, levior poena infligitur. Non adeo graviter delinquentes habitu Templariorum exuti in iisdem domibus, usq. ad finem vitæ aluntor: neq. ad seculum revertuntor: neq. professi ac sacris ordinibus initiati matrimonia ineunto. Bona omnia ejus extincti ordinis milites s. Johannis Hierosolymitani in possessionem perpetuam accipiunto.

## §. 11.

Ob nun zwar der Sentenz des Concilii erst 1313. publiciret worden, so ist doch die Execution schon lange vorher angegangen, und zwar 1307. als den 14. Jan. der Pabst eine Bulle nicht nur an den König in Frankreich, sondern auch an alle Erz- und Bischöfe in der ganzen Christenheit sandte, auf einen Tag, den 13. Oct. alle Ritter zu fangen, dabey er auch 87. Inquisitionskartikel legte. Nur allein zu Paris hat man den 4. May, 1310. 59. Ritter verbrandt, welches auch dem Ordensmeister Jacobo Molæ wiederfahren. In Arragonien setzten sich die Ritter zur Wehre, sie wurden aber von dem Könige überwunden und ausgerottet. Auf solche grausame Weise wie in Frankreich hat man in andern Landen mit den Rittern nicht verfahren. In Teutschland berief Petrus, Erzbischof zu Maynz, No. 1311. ein Concilium, um zu rathschlagen, wie die Ritter auszurotten, und Clementis Bulle in Gang zu bringen wäre? Da dis vorgieng, kam Hugo, Wildgraf in Grumbach mit 20. Rittern gewaffnet, in die Versammlung, diese stellten ihre Unschuld dar, und appellirten an ein Concilium unter folgendem Pabst. Woran der Erzbischof bey

dem Pabste zu intercediren versprach, welches auch geschah und so viel fruchtete, daß die Templarii Moguntinae dioecesis absolvirt wurden, wie solches Nauclerus in Chron. p. 986. umständlich erzehlet. In Italien erhielten die Ritter, als sie die angeschuldigten Facta beständig leugneten, in dem Synodo Bononiensi gleichfalls absolutoriam: Und in Engeland berief jeder Bischof, die in seiner Dioecesis befindlichen Tempelherren, und legte ihnen nach Befehl des Pabstes auf, innerhalb drey Monathen einen approbirten Orden anzunehmen, und ein gewiß Closter zu erwählen. Solchemnach hat dieser Ritterorden gegen 1313. 1315. seine völlige Endschafft erreicht.

## §. 12.

Wie es dem Orden in andern Landen und Orten ergangen, eben dergleichen Schicksal hat die Tempelherren in Görlitz betroffen: Und zwar im Jahr 1319. wie solches die Annales Gorlicenf. angeben. Wir halten davor, daß ihre Austilgung allhier nicht auf eine gewaltsame, sondern auf eine gelinde Weise geschehen, welches uns das in denen Annalibus befindliche Wort, aufgehöret, andeutet. Ob aber die auf dem görlitzschen Tempelhofe residirenden Ritter, entflohen, oder abgestorben, oder sich in einen approbirten Orden, und in ein gewiß Closter begeben, können wir nicht determiniren. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Ritter nach des Pabstes Bulle, und sonderlich nach dem Befehle: Non adeo graviter delinquentes habitu Templariorum exuti in iisdem domibus, in quibus olim professi, expensis earundem domorum, usq. ad finem vitæ aluntor: neq. ad seculum revertuntor: sich gehalten. Die Ursachen, so uns solches zu sagen, bewegen, sind diese: Die Görlitzer waren dazumal scharfe Justitiarii. Die Annales erzehlen vielfältig, wie sie auf alle Weise gute Zucht, Ordnung und Gerechtigkeit gehalten, dergestalt, daß sie auch die geringen Verbrechen ohne Ansehen der Person und des Standes unverzüglich an dem Leben gestrafet. Ueberdieses war damals in Ober-



Oberaufsicht das Feingerecht im Gebrauch, welches darinn befund, daß man demjenigen den man in Verdacht eines Verbrechens hatte, mit einem Stabe vor die Füße schlug, darauf er aufstehen und entweichen mußte; ließ er sich das drittemal schlagen, so war gleich der Scharfrichter da, und machte kurzen Proceß. Dis giebt gnugsam zu erkennen, daß man nicht würde grobe und offenbare Bosheiten an denen Templern in Görlitz gelitten, sondern mit ihnen malefizmäßig verfahren haben. Wollte man einwenden, daß die weltliche Obrigkeit sich an ihnen, als an Geistlichen nicht vergreifen dürften, so antworten wir, daß sie sich hiesiges Landes daran nicht gekehret, und wissen die Jahrbücher der Sechstädte, sonderlich Görlitz und Lauban Exempel anzuführen, daß sie die Priester, so delinquiret, nicht allein gegriffen, sondern auch sie mit der Lebensstrafe belegt, ob schon die Städte hernacher deswegen in den großen Mann verfallen. Aus dem schließen wir, daß die adrlitzschen Tempelherren, nicht unter die graviter Delinquentes gerechnet werden können. Diesemnach sind sie des Beneficii fähig worden, daß sie bey der allgemeinen Aus-tilgung ihres Ordens, sie nur den Ordensmantel und Kleid ablegen dürfen, in ihrem Tempelhofe aber bis ans Ende ihres Lebens wohnen; und von dem gewöhnlichen Genüssen, ihr Leben erhalten mögen. Dis bekräftiget sonderlich, das in denen Annal. angegebene 1319. Jahr. Die gewaltsamen Aus-tilgungen haben alle 1313. aufgehört, und in diesem Jahre sind auch nach obiger päpstlicher Verordnung alle Tempelherren dem Orden nach abgeschaffet, und in andere Umstände, darinnen sie lebenslang beharren sollten, gesetzt worden. Da nun also gesagt wird, daß die Templar in Görlitz 1319. aufgehört, so folget, daß sie 1313. ihren Orden zwar verlassen müssen, gleichwol abee in ihrem Tempelhofe geblieben, und bis an ihr Ende 1319. von den Einkünften sich genähret. Daß aber

dis Jahr von dem Tode zu verstehen sey, und nicht etwan, als ob sie sich in weltliche Ordnung begeben; giebt des Pabsts Bulle an die Hand, in den Worten: Neque ad seculum revertuntor: neq. professijac sacris ordinibus initiati matrimonia ineunto.

S. 13.

Was nun endlich ihr Eigenthum und Habseligkeit anbelanget, so ist es an dem, daß der Pabst zwar geordnet, daß die Güter der Tempelherren, denen Johanniterrittern heimfallen sollten. Allein es ist nicht allenthalben darnach gelebet worden: Wie denn der König von Frankreich die meisten Güter der Tempelritter an sich zog; das thaten auch andere Fürsten und Herren, sonderlich, wenn die Güter sich von denen Stiftungen ihrer Vorfahren herschrieben. Haben nun gleich die Maragrafen von Brandenburg die Tempelritter in Görlitz eingeführet, so ist es doch ganz klar, daß die Stadt Görlitz und ihre Einwohner den Grund und Boden zum Tempelhofe hergegeben. Da nun der Orden aufgehört, und der Endzweck der Stiftung erloschen, so ist der Platz und die Pertinentien, der Stadt, welcher sie ursprünglich zugestanden, wieder heimgefallen. Und dahero kommt es auch nun, daß E. E. Rath der Stadt Görlitz No. 1478. das Recht gehabt, solchen Tempelhof, in Gärten und Häuser auszusetzen, und denen Einwohnern zu ihrem Gebrauche, Wohnung u. Nutzen zu überlassen, ob die Tempelherren in Görlitz ein mehreres an Grundstücken, als den Tempelhof in Görlitz besessen, können wir so wenig beantworten, als dieses, wenn gefragt wird, wer dieselben nach Abgang der Ritter erhalten. Wir zweifeln nicht, diese aus den Alterthümern hervor gesuchte Nachricht, werde denen Liebhabern der Vaterlandeshistorie angenehm fallen, je weniger Kenntniß von diesem Ritterorden ins besondere nach ihren Tempelhöfen aus denen allgemeinen und besondern Geschichtschreibern zu erlangen ist.



nd  
da  
ie  
m  
i-  
  
b  
er  
u-  
en  
r-  
on  
er  
en  
h  
r-  
n  
is  
ie  
d  
a  
f  
ie  
g  
d  
h  
e-  
r-  
n  
l,  
s  
e-  
l,  
n  
i-  
r  
n  
e  
s  
n  
n



2/6. 1035 BK

261



Q.K. 147/5.

Yb  
1035

Sempelhof  
zu Horkiz.

